

STUDIERENDENPARLAMENT der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Stand: 01.04.2020

Diese nichtamtliche, aktualisierte Fassung führt folgende Dokumente zusammen:

- a. Ordnung zur Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 05.06.2015 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 25/2015 vom 21. September 2015]
- b. Erste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 19.10.2015 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 30/2015 vom 02. November 2015]
- c. Zweite Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 19.10.2015 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 30/2015 vom 02. November 2015]
- d. Dritte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.01.2017 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 3/2017 vom 24. Januar 2017]
- e. Vierte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2017 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 33/2017 vom 01. August 2017]
- f. Fünfte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.01.2018 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 7/2018 vom 22. Februar 2018]
- g. Sechste Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.06.2018 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 25/2018 vom 27. Juni 2018]
- h. Siebte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität vom 13.12.2018 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 57/2018 vom 18.12.2018]
- i. Achte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität vom 28.02.2019 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 06/2019 vom 12.03.2019]

- j. Neunte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.07.2019 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 28/2019 vom 29.08.2019]
- k. Zehnte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.03.2020 [veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 18/2020 vom 25.03.2020]

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Beiträgen

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

§ 3 Höhe der Beiträge

§ 4 Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

§ 5 Änderung

§1 Erhebung von Beiträgen

- (1) Von der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (im folgenden Studierendenschaft genannt) werden in jedem Semester gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft von allen immatrikulierten Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Beiträge erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht gilt auch für vom Studium beurlaubte Studierende.
- (3) Die erhobenen Beiträge dienen der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft.

§2 Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden mit Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.
- (2) Der Beitrag wird von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingezogen.

§3 Höhe der Beiträge

- (1) Bei der Festsetzung der Beiträge sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.
Es werden folgende Beiträge je Studierender und je Semester erhoben:
 1. Ein Beitrag von 151,98 EUR für das Semesterticket VRR.
 2. Ein Beitrag von 56,40 EUR für das Semesterticket NRW.
 3. Ein Beitrag von 7,50 EUR als AStA-Beitrag.
 4. Ein Beitrag von 1,00 EUR als Fachschaftenbeitrag.
 5. Ein Beitrag von 3,00 EUR als Beitrag für den gemeinsamen Hochschulsport der Düsseldorfer ASten.
 6. Ein Beitrag von 1,50 EUR als Beitrag für das Hochschulradio.
 7. Ein Beitrag von 0,40 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.
- (2) Die erhobenen Beiträge müssen im Haushaltsplan der Studierendenschaft separat ausgewiesen werden.

§4 Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

- (1) Bei sozialer Bedürftigkeit können die Beiträge für das Semesterticket VRR und das Semesterticket NRW zurückerstattet werden.
- (2) Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag, bei dem die soziale Bedürftigkeit durch die/den Antragstellende/n nachzuweisen ist. Des Weiteren müssen Name, Matrikelnummer und Anschrift der/des Antragstellenden im Antrag enthalten sein. Die Anträge müssen bis 150 Tage nach Semesterbeginn beim AStA-Sozialreferat eingereicht werden.

- (3) Zwei Mitglieder des Sozialreferats und ein stellvertretendes AStA-Vorstandsmitglied bilden gemeinsam die Semesterticketkommission (STK) zur Bearbeitung der Anträge. Die genaue Benennung der einzelnen Personen erfolgt per Vorstandsbeschluss.
- (4) Die Bewilligung oder Zurückweisung der Anträge erfolgt nach Prüfung ebendieser durch die STK. Eine Entscheidung über die Anträge hat bis zum Ende des Semesters zu erfolgen, in dem der Antrag gestellt wurde. Anträge, die aus Gründen, die der/die Studierende nicht selbst verschuldet hat, nach Ablauf der Antragsfrist gestellt wurden, können nachträglich bewilligt werden, wenn der Haushaltsausschuss hierzu einen Beschluss fasst. Die Angelegenheit ist auf einer nicht -öffentlichen Sitzung zu beraten.
- (5) Folgende Personengruppen sind besonders zu berücksichtigen:
 1. Studierende mit einem oder mehreren Kindern
 2. Ausländische Studierende ohne Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland, die darüber hinaus keine finanzielle Förderung, beispielsweise in Form eines Stipendiums, erhalten
 3. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.
- (6) Nicht verausgabte Mittel werden in das nächste Semester übertragen. Sollten in einem Semester die aus vergangenen Semestern rückgestellten Mittel und die Mittel aus § 3 Abs. 2 Ziffer 7 zusammen nicht zur Erstattung aller bewilligten Semesterticketrückerstattungen ausreichen, so ist die Differenz aus dem AStA-Haushalt zu begleichen und für die nächste Änderung der Beitragsordnung in Form einer Anpassung des Beitrags nach § 3 Abs. 2 Ziffer 7 zu berücksichtigen.
- (7) Auf eine Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

§5 Änderung

Diese Ordnung kann durch das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.